p. 84 Da der Städtlein Altenberg Schichtmeister bey der Kgl. Sächs. wohllöbl. [illegible] Zehnten zu Freiberg u. gar nicht bey hies. Amts Steuer Einnahme einnahm, so [illegible] Gutachten [illegible] Mittel der Schuldentilgung [illegible] des Städtl. zu erschöpfen

Amts Steuer Einn. Altenberg — Christian Fr. Möckel
zu [illegible] 26 Jan. 1818.
(im Amtshäuschen [illegible])

p. 88–90 Gutachten der Bergmeister J. C. Gottl. Müller bez. des vorgeschlagenen [illegible] Schuldentilgungsplans an Amtsstellen.

[illegible] zu geringe bei ½ [illegible], der Willkühr bei Angabe d. Kaufpreise u. [illegible] bey [illegible] nicht [illegible].

[illegible] Berg-Marktwerth, [illegible] viel zu geringe, mehr über 30 [illegible], die in der [illegible] Glashütte der Bergwerke = 5½ [illegible].

bez. Gebäude [illegible] 4 [illegible], so [illegible] sich [illegible] u. [illegible] Bergmann [illegible] ((Gebäude zu [illegible] Gebäude [illegible]))

[illegible] 300 Zechstöße, der [illegible] soll [illegible] u. [illegible] Abgabe [illegible], [illegible]

Altenberg 28 März 1818. — Das Bergamt alda
J. C. G. Müller, Bergmstr.

p. 109b–111 Lauensteiner Instruction
nach welcher sich jemals der Rath zu halten, als bespr. der Lauen: Förster dieselbe in Zukunft zu richten hat.

§ 19

Was der Holz [illegible] angehet, so hat der Rath sich in Zukunft der Altenbergischen Stadt Gemeinde Hölzer nach Gefallen nicht zu gebrauchen, sondern zu besserer Beobachtung der Waldungen u. Gehölze selbst dem alten Herkommen gemäß nach Inhalt eines vormals ergangenen Churf. Rescripts v. 20 Martii 1676 die Holzanweisung zu [illegible] den [illegible] Bedürfnisse durch den Oberforstmeister o. Beamten oder wenigstens durch den Beamten mit Beiziehung des [illegible] zu gewähren

§ 20.

Daß man von diesem [illegible] einer [illegible] aus dem Rathsmittel des Lau. Försters u. eines [illegible] Gemeinde Ältesten u. Gegner zu dem [illegible] Deputaten u. zu [illegible] Stadtbaubedürfnisse [illegible] Holz an Stämmen [illegible] oder zu Klaftern [illegible], derselbe soll, was zu [illegible] jedesmal in [illegible] der Bedürfnisse [illegible] Specification gebracht u. an die Kgl. Oberforstmeister oder Beamten zur Moderation übergeben werde, sondern in eine richtige [illegible] nach [illegible] Ausgabe gebracht u. solche von beyden [illegible] Oberforstmeister u. Beamten oder da die [illegible] nicht [illegible] können nur allein von d. Beamten u. [illegible] Holzbedarf [illegible] Rathsmittel, Gemeinde Ältesten u. Gegner unterschrieben u. [illegible], auch [illegible] den Lau. Förster [illegible], der Lau. Fr. aber hat das Holzgeld [illegible] u. [illegible], [illegible] kein [illegible] an [illegible] Klaftern oder [illegible] [illegible] der [illegible] passiren oder [illegible] werden soll

Amt Altenberg d. 4 Junij 1736

Joh. Aug. Hermann
Commissarius [illegible]
[illegible] d. [illegible] alda.

p. 115 Beschluß 1818 [illegible]

[illegible] Altenberg [illegible] ([illegible])
[illegible] — — — [illegible] ([illegible])
[illegible] mit der [illegible] d. [illegible] d. [illegible] 5% Receptur [illegible]